

Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) der Universität Ulm

vom 04. Juli 2014

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 26.06.2014 folgende Verwaltungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum der Universität Ulm erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß § 28 LHG. Dieser können durch das Präsidium auch wissenschaftliche Aufgaben übertragen werden. Seine Leitung untersteht unmittelbar dem Präsidium.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des kiz sind insbesondere:

- Koordination, Planung, Verwaltung und Betrieb von digitaler Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik und Medienversorgung (Literatur und andere Informationsmittel) in der Universität sowie Versorgung der Universität mit Bibliotheks-, IT- und Medien-Dienstleistungen. Das kiz hat in diesen Bereichen die Richtlinienkompetenz im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- Festlegen von Richtlinien zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen;
- Fachliche Unterstützung der Einrichtungen der Universität bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien;
- Durchführen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zur Weiterentwicklung der elektronischen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik der Universität sowie der Dienstleistungen des kiz.

(2) Die angebotenen Dienstleistungen des kiz werden in einem Servicekatalog aufgeführt. Dieser orientiert sich an den Bedürfnissen bzw. Erfordernissen der Mitglieder und Angehörigen der Universität zur Erledigung der Aufgaben in der Forschung, der Lehre, dem Studium, der Aus- und Weiterbildung und der universitären Verwaltung.

(3) Die im Servicekatalog aufgeführten Dienstleistungen werden im Zusammenwirken mit den Universitätseinrichtungen erbracht.

(4) Der Servicekatalog wird den Mitgliedern und Angehörigen der Universität in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 3 Leitung

(1) Die Gesamtleitung des kiz obliegt dem Leiter. Der Leiter soll Professor der Universität sein. Er wird vom Präsidium bestellt unter Berücksichtigung von § 48 Abs. 4 LHG.

(2) Die Aufgaben des Leiters sind insbesondere:

- Fachaufsicht über alle im kiz geleisteten Arbeiten bzw. von diesem erbrachten Dienste,
- Weisungsbefugnis für das dem kiz zugeordnete Personal und die Personalentwicklung,

- Sicherstellung, dass die dem kiz zugeordneten Aufgaben erfüllt werden,
 - Regelung der Aufbauorganisation sowie die Organisationsentwicklung des kiz,
 - Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des kiz in Abstimmung mit den universitären Gremien,
 - Förderung der Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Personen,
 - Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Ressourcen (sofern nicht zweckgebunden).
- (3) Der Leiter legt eine Stellvertretung aus den dem kiz zugeordneten Beschäftigten fest. Ein Stellvertreter des Leiters nimmt die Stellvertreterfunktion anteilig zu seiner jeweiligen Hauptfunktion wahr, wenn der Leiter abwesend ist. Der Leiter kann dem Stellvertreter einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 4 Organisation

- (1) Das kiz gliedert sich in Abteilungen, denen jeweils eigene Aufgabenbereiche zur Erledigung zugewiesen sind. Abteilungen können zur besseren organisatorischen Aufgabenteilung in Teams gegliedert werden.
- (2) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geführt, die durch den Leiter des kiz bestellt werden und ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen. Sie unterstützen den Leiter bei der Durchführung der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben.
- (3) Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Durchführung der ihrem Bereich zugeordneten Aufgaben. Sie sind Vorgesetzte der ihren Abteilungen jeweils zugeordneten Mitarbeiter. Bei Dienstleistungen, die abteilungsübergreifend erbracht werden, oder bei entsprechenden Projekten wird jeweils ein verantwortlicher Abteilungsleiter vom Leiter des kiz benannt.
- (4) Der Leiter des kiz kann den Abteilungsleitern weitere Aufgaben und Befugnisse vorübergehend oder auf Dauer übertragen.
- (5) Die Wahrnehmung des Servicemanagements sowie der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben im kiz ist in einer eigenen Abteilung zusammengefasst, die im Sinne von § 4 Abs. 1 bis 4 organisiert ist.
- (6) Für Tätigkeiten außerhalb der den Abteilungen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zur Beratung und Unterstützung des Leiters, können Stabsstellen eingerichtet werden. Die den Stabsstellen zugeordneten Mitarbeiter werden vom Leiter des kiz bestellt und sind diesem direkt zugeordnet.

§ 5 Ausschuss

- (1) Der Senat richtet einen beratenden Ausschuss ein.
- (2) Der Ausschuss berät das Präsidium und den Leiter des kiz in grundsätzlichen Fragen, die das kiz betreffen.
- (3) Vor Beschlussfassungen des Senats, die unmittelbar das kiz betreffen (insbesondere Verwaltungsordnung, Entgelt- und Gebührenordnung sowie andere Satzungen) gibt der Ausschuss eine Stellungnahme ab.

§ 6 Rechtliche Vertretung

Soweit die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung berührt ist, nimmt diese die rechtliche Vertretung wahr. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 7 Benutzungsordnung & Entgelt- und Gebührenordnung

Die Benutzung der Dienste des kiz und die daraus resultierenden Entgelte und Gebühren werden in einer Benutzungsordnung und einer Entgelt- und Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 2009 außer Kraft.

Ulm, den 04.07.2014

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

- Präsident -